

Satzung des „Vereins zur Förderung der Fridtjof-Nansen-Schule Flensburg e. V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Fridtjof-Nansen-Schule Flensburg e. V.“ Er hat seinen Sitz in Flensburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e. V.“ erhalten.

§ 2

Zweck

1. Der Verein will die Errichtung der IGS Flensburg fördern. Nach der Entstehung der IGS will der Verein die inzwischen zur Fridtjof-Nansen-Schule Flensburg umbenannte Schule weiter unterstützen.
2. Der Verein bietet den Mitgliedern ein Forum, um ihren Willen zu formulieren und das Schulleben und das Zusammenwirken aller daran Beteiligten zu fördern.
3. Der Verein arbeitet eng mit den Gremien der Fridtjof-Nansen-Schule zusammen, darüber hinaus will er durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis dieser Schulart fördern.
4. Der Verein arbeitet mit anderen Fördervereinen und Institutionen, die ähnliche Intentionen verfolgen, zusammen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder seine Erträge. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 4

Mittel

1. Die zur Erreichung eines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sein Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kommt mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt durch einfache Mehrheit.
4. Zu den Vorstandssitzungen wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich eingeladen. Dabei werden der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Die Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich eingeladen. Dabei werden der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - Abnahme des geprüften Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Voranschlags für das kommende Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes

§ 7

Protokolle

Protokolle über die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind in Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. einem weiteren Teilnehmer der Sitzung/Versammlung zu unterzeichnen. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung (Poststempel) schriftlich Einspruch erhoben wird.

§ 8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule e. V. in 2307 Sprengel, oder seine Nachfolgeorganisation, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Datum in Kraft.

Flensburg, den 21.08.90